

KONZERN-ZWISCHENLAGEBERICHT

KONZERNSTRUKTUR, -STRATEGIE UND -STEUERUNG

Hinsichtlich unserer Konzernstruktur, -strategie und -steuerung verweisen wir auf die Erläuterungen im zusammengefassten Lagebericht 2015 (Geschäftsbericht 2015, Seite 58 ff.). Aus Sicht des Konzerns ergaben sich hierzu keine wesentlichen Änderungen.

Seit dem 1. Januar 2016 wird der Geschäftskundenbereich der Gesellschaft Magyar Telekom in Ungarn, der zuvor organisatorisch dem operativen Segment Systemgeschäft zugeordnet war, im operativen Segment Europa zusammengeführt und ausgewiesen. Bei dem Geschäftskundenbereich der Magyar Telekom handelt es sich um eine Einheit in Ungarn, die im Wesentlichen ICT-Lösungen für Groß- und Geschäftskunden erbringt. Die Vorjahresvergleichswerte wurden entsprechend rückwirkend angepasst.

Für nähere Informationen verweisen wir auf die Angaben zur Segmentberichterstattung im Konzern-Zwischenabschluss (Seite 47 f.).

WIRTSCHAFTLICHES UMFELD

Im Folgenden werden Ergänzungen und neue Entwicklungen zu der im zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 dargestellten Situation des wirtschaftlichen Umfelds ausgeführt. Hierbei wird auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in den ersten neun Monaten 2016, den Ausblick, die zurzeit wesentlichen gesamtwirtschaftlichen Risiken, den Telekommunikationsmarkt sowie auf das regulatorische Umfeld eingegangen. Der gesamtwirtschaftliche Ausblick erfolgt unter dem Vorbehalt, dass keine wesentlichen unerwarteten Ereignisse im Prognosezeitraum eintreffen.

GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die Weltkonjunktur hat sich im Laufe des Jahres 2016 wieder etwas belebt. Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat im Oktober 2016 seine Wachstumsprognose für die Entwicklung der Weltwirtschaft für die Jahre 2016 und 2017 bestätigt. Grund für die Entwicklung ist die stabile Produktion in den meisten Industrieländern und eine konjunkturelle Verbesserung in den Schwellenländern. Die IWF-Prognosen erwarten für die Schwellen- und Entwicklungsländer in 2016 ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 4,2% und für die Industrieländer um 1,6%.

In unseren Kernmärkten haben sich die Wachstumsraten der Volkswirtschaften in den ersten neun Monaten 2016 überwiegend positiv entwickelt. Das BIP in Deutschland wuchs im dritten Quartal um 1,7% gegenüber dem Vorjahresquartal, gestützt unverändert v. a. vom privaten Konsum. Auch die Arbeitslosenquote lag im September 2016 mit 5,9% auf niedrigem Niveau. Die US-Wirtschaft wuchs im dritten Quartal 2016 um 1,4%. Die Arbeitslosenquote lag im September 2016 mit 5,0% auf einem stabilen Niveau. In nahezu allen Ländern unseres operativen Segments Europa entwickelten sich die Wachstumsraten des BIP und die Arbeitslosenquoten auch im dritten Quartal 2016 weiterhin positiv. Die Volkswirtschaften profitierten unverändert von

einem steigenden Binnenkonsum und der stabilen Nachfrage aus der Eurozone. Griechenlands Volkswirtschaft befindet sich weiterhin im Umbruch und kann von dem gesamteuropäischen Wachstum nicht profitieren.

AUSBLICK

Für unsere Kernmärkte gehen wir weiterhin von einer stabilen konjunkturellen Entwicklung in 2016 aus. Die Unsicherheiten, die sich durch den Ausgang des britischen Referendums ergeben haben, sollten bei einem geordneten Austritt aus der Europäischen Union das Wirtschaftswachstum in Europa in 2017 nur marginal belasten. Das gesamtwirtschaftliche Wachstum in Deutschland, den USA und den Ländern unseres operativen Segments Europa ist robust. Das Wachstum wird in erster Linie von der positiven Entwicklung der privaten Konsumausgaben gestützt. In Griechenland zeichnet sich eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage ab. Es wird erwartet, dass sich die Wachstumsraten der Volkswirtschaft Großbritanniens unter den Unsicherheiten abschwächen werden.

GESAMTWIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

Die wirtschaftliche und politische Entwicklung der letzten Monate hat gezeigt, dass die Unwägbarkeiten für die Entwicklung der Weltkonjunktur und auch für die unserer Länder zugenommen haben. Das Votum des britischen Volkes zum Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union und dessen politische Umsetzung, sowie die Gefahr, dass weitere Länder einen möglichen Austritt aus der Europäischen Union anstreben, kann die wirtschaftliche Entwicklung, v. a. in Europa und in dessen Folge auch die Weltwirtschaft beeinträchtigen. Geopolitische Krisen, ausgelöst etwa von einer erhöhten Terrorgefahr oder großen Flüchtlingsströmen, können die Volkswirtschaften unserer Länder negativ beeinflussen. Darüber hinaus kann eine erneute Konjunkturschwäche, v. a. in den Schwellenländern, den Welthandel und damit die Märkte unserer operativen Segmente belasten. Die politische Lage in Griechenland hat sich grundsätzlich stabilisiert. Es bleiben jedoch Risikofaktoren, wie z. B. die knappe parlamentarische Mehrheit der Regierungskoalition und ein möglicherweise zunehmender Widerstand gegen die Sparpolitik. Insofern kann eine neuerliche krisenhafte Zuspitzung der politischen Situation nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

TELEKOMMUNIKATIONSMARKT

Der Konsolidierungsdruck in der europäischen Telekommunikationsbranche ist nach wie vor hoch. Gründe dafür sind insbesondere sinkende Umsätze durch den steigenden Wettbewerb und technologischen Wandel. Gleichzeitig sind hohe Investitionen für den Netzausbau, für Innovationen und den Erwerb von Spektrum nötig. Während die britische Wettbewerbsbehörde dem Erwerb von EE durch BT im Januar 2016 ohne Auflagen zugestimmt hat, wurde der Zusammenschluss von Liberty Global und BASE in Belgien von der EU-Kommission nur unter strengen Auflagen genehmigt. Darüber hinaus hat die Intervention der EU-Kommission Konsolidierungsvorhaben in Dänemark (Telia/Telenor) und Großbritannien (3 & O₂) verhindert. In Italien hat die EU-Kommission die Etablierung eines vierten Mobilfunknetz-Betreibers gefordert und Iliad damit einen günstigen Markteintritt beschert. Die EU-Kommission hat den Zusammenschluss von Vodafone und Liberty Global in den Niederlanden unter Auflagen genehmigt.

Europäische Datenschutzgrundverordnung. Die Europäische Datenschutzgrundverordnung kommt ab dem 25. Mai 2018 zur Anwendung. Das neue Datenschutzrecht schließt eine große Lücke in der Regulierung in Bezug auf Dienstleister außerhalb der EU und setzt grundsätzlich für sämtliche Marktteilnehmer, die in der EU agieren, die gleichen Regeln. Die Verordnung sichert ein hohes Datenschutzniveau in Europa und ermöglicht gleichzeitig neue digitale Geschäftsmodelle. Die Datenschutzgrundverordnung bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht, sie gilt in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Entgegenstehendes oder redundantes deutsches Recht muss im Zuge eines sog. „Rechtsbereinigungsgesetzes“ aufgehoben werden.

EU-US Privacy Shield. Im Nachgang zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 6. Oktober 2015, welches die Safe Harbor-Entscheidung der EU-Kommission für ungültig erklärt hat, hat die EU-Kommission Anfang Februar 2016 ein Nachfolgeabkommen (EU-US Privacy Shield) vorgestellt. Durch das Privacy Shield soll, analog zum ehemaligen Safe Harbor-Abkommen, die Übertragung und Verarbeitung personenbezogener Daten von EU-Bürgern in den USA ermöglicht werden. Der finale Entwurf des Privacy Shields, der nach erfolgter mehrheitlicher Zustimmung durch die Mitgliedsstaaten am 11. Juli 2016 durch die EU-Kommission verabschiedet wurde, enthält sog. „Privacy Principles“, die im Vergleich zu Safe Harbor verbesserte Datenschutzanforderungen festlegen, an die sich US-Unternehmen verbindlich halten müssen, wenn sie sich unter dem Shield zertifizieren wollen. Nach zwischenzeitlich geäußelter Kritik an dem ersten Entwurf des Privacy Shields versuchte die EU-Kommission mit einem überarbeiteten Entwurf, insbesondere den zuletzt geäußerten Bedenken der sog. „Art. 29 Arbeitsgruppe“, die sich aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden in Europa zusammensetzt, Rechnung zu tragen. Gerade im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der weiterhin möglichen massenhaften Erfassung personenbezogener Daten durch nationale US-Behörden ist eine erneute Befassung des EuGH mit dem Privacy Shield nicht auszuschließen.

IT-Sicherheitsgesetz. Im Rahmen des IT-Sicherheitsgesetzes (IT-SiG) wurde im ersten Quartal 2016 ein Entwurf der Rechtsverordnung (KRITIS VO) erarbeitet, in dem die Kriterien festgelegt werden, anhand derer die Betreiber der kritischen Infrastrukturen (KRITIS) aus den Sektoren Informationstechnik und Telekommunikation, Wasser, Energie und Ernährung erkennen können, ob sie unter die Regelungen des IT-SiG fallen. Die Verordnung ist am 3. Mai 2016 in Kraft getreten. Für den Telekommunikationssektor sind infolgedessen die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes verschärft worden, sodass insbesondere in Bezug auf die Ausfallsicherheit der Netze und Dienste dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind. Diese Vorkehrungen wurden von uns allerdings auch schon vor der Gesetzesanpassung aus eigenem Interesse getroffen, sodass wesentliche Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bereits heute von uns erfüllt werden.

Das Europäische Parlament hat am 6. Juli 2016 die EU-Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit verabschiedet, nach welcher, ergänzend zu den Bestimmungen des IT-SiG, nun auch Online-Marktplätze, Suchmaschinenbetreiber und Cloud-Dienstleister die Einhaltung von Mindestanforderungen für die Sicherheit ihrer Infrastrukturen gewährleisten und Zwischenfälle melden müssen. Daraus kann die Notwendigkeit für den deutschen Gesetzgeber erwachsen, das IT-SiG entsprechend anzupassen. Es bleibt abzuwarten, ob im Zuge einer solchen Änderung auch die bisherigen Mängel des IT-SiG bezüglich der Nicht-Berücksichtigung von Hard- und Software-Herstellern korrigiert werden.

REGULIERUNG

Weiterer Vectoring-Ausbau beschlossen. Am 23. Februar 2015 beantragten wir bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) weitere 6,1 Millionen Haushalte mit superschnellen Internet-Anschlüssen („Vectoring Technik“) im sogenannten Nahbereich zu versorgen. Die BNetzA hat am 1. September 2016 mit der Veröffentlichung der Regulierungsverfügung den Vectoring-Ausbau ermöglicht. Im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags haben wir uns dazu verpflichtet, Vectoring-Technik im Nahbereich bundesweit in mehr als 7 000 Anschlussbereichen auszubauen. Die Verpflichtung ist mit einer Geldstrafe von bis zu 224 Mio. € verbunden, sollten wir der Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommen. Die konkreten Konditionen für Vectoring im Nahbereich werden derzeit von der BNetzA im Rahmen eines Standardangebotsverfahrens überprüft. Dieses wird voraussichtlich Mitte 2017 abgeschlossen sein. Mit Blick auf Vectoring außerhalb des Nahbereichs: In einer Eilentscheidung Ende Juni 2016 hat uns die BNetzA eine Fristverlängerung gewährt, nach der wir bis zum 31. Oktober 2016 Vectoring auch dann betreiben können, wenn wir Wettbewerbern, die dann keinen Zugang mehr zur VDSL-Teilnehmer-Anschlussleitung (TAL) am Kabelverzweiger (KVz) von uns in diesen Gebieten erhalten können, alternativ ein Layer-3-Bitstromzugangsprodukt anbieten. Ab dem 1. November 2016 reicht dazu kein Layer-3-Bitstromprodukt mehr, sondern wir müssen dort ein Layer-2-Bitstromprodukt anbieten.

Die BNetzA hat am 28. Oktober 2015 die **Regulierungsverfügung für den Bitstrommarkt** erlassen. Ergänzend zur bisherigen ex post-Regulierung für sog. „Layer-3-Bitstromzugangsprodukte“ sieht diese eine ex ante-Genehmigungspflicht für Layer-2-Bitstromzugangsprodukte (BSA) vor, allerdings ohne die Anforderung einer kostenorientierten Entgeltregulierung. Die BNetzA reguliert auch die Angebotskonditionen des Layer-2-Bitstromzugangsprodukts im Rahmen eines sog. „Standardangebotsverfahrens“. Hierzu hat sie Anfang April 2016 einen vorläufigen Beschluss erlassen. Mit einer finalen Entscheidung ist im vierten Quartal 2016 zu rechnen. Im ersten Quartal 2016 haben wir einen Entgeltantrag zum neuen Layer-2-BSA bei der BNetzA eingereicht. Wesentliche beantragte Entgelte waren die monatlichen Überlassungsentgelte für einen VDSL-Endkundenanschluss sowie für die Übergabeanschlüsse am sog. „Broadband Network Gateway“ (BNG). Der vorläufige Beschluss im Entgeltverfahren wurde am 28. Juni 2016 veröffentlicht. Gegenüber den von uns beantragten Entgelten hat die BNetzA Anpassungen bei der Entgelthöhe und Preisstruktur vorgenommen. Die neuen Entgelte sind bis zum 30. November 2017 vorläufig genehmigt. Die finale Genehmigung ergeht nach Abschluss des nationalen und EU-weiten Konsultationsverfahrens. Sofern die EU-Kommission keine ernsthaften Zweifel erhebt, rechnen wir mit der endgültigen Genehmigung der Entgelte im vierten Quartal 2016.

BNetzA-Verfahren zu „MagentaZuhause Hybrid“. Seit Anfang 2015 bieten wir für Endkunden mit „MagentaZuhause Hybrid“ Tarife an, bei denen die Kapazitäten von Festnetz (DSL) und Mobilfunk (LTE) dank innovativer Netztechnik in einem Anschlussprodukt kombiniert werden. 2015 hatte die BNetzA einen Antrag der 1&1 Telecom GmbH auf Bereitstellung eines entsprechenden Vorleistungsprodukts abgelehnt. Die BNetzA gewährte in dem Verfahren einen „innovationsbedingten Wettbewerbsvorsprung“. In Bezug auf die Preise von „MagentaZuhause Hybrid“ führte die BNetzA ab Januar 2016 noch Vorermittlungen wegen von 1&1, NetCologne und M-net erhobenen Vorwürfen angeblich zu niedrigeren Preisen durch. Da aus Sicht der Behörde die Preise jedoch nicht zu beanstanden waren, stellte die BNetzA die Vorermittlungen am 10. März 2016 ein.

Entgeltanträge zu den TAL-Überlassungsentgelten. Am 29. Juni 2016 hat die BNetzA die finalen Entgeltbeschlüsse für die monatlichen Überlassungsentgelte der Teilnehmer-Anschlussleitung (TAL) sowie für den dafür notwendigen Zugang zu passiver Infrastruktur veröffentlicht. Demnach sinken die Entgelte für die wichtigste Variante, den Zugang zur Teilnehmer-Anschlussleitung bis zum Hauptverteiler, gegenüber dem zuvor genehmigten Entgelt um 1,7 % von 10,19 €/Monat auf 10,02 €/Monat. Auch die Miete für Kabelkanalanlagen und für die unbeschaltete Glasfaser wurde deutlich reduziert. Die neuen Entgelte sind zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

Weitere Sonderabgaben bei unseren internationalen Beteiligungen. Neben bereits bekannten Sondersteuern, u. a. in Griechenland, Ungarn, Rumänien und Kroatien, wurden in Griechenland im Rahmen eines weiteren Maßnahmenpakets Steuern in Höhe von 5 % auf Breitband-Internet-Zugänge und in Höhe von 10 % auf Pay-TV eingeführt.

FREQUENZVERGABE

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die wesentlichen Frequenzvergaben wie Auktionen sowie Lizenzverlängerungen bei unseren internationalen Beteiligungen. Daneben gibt es in verschiedenen Ländern Hinweise auf in Kürze erwartete Frequenzvergaben. Weitere Informationen zu den Frequenzvergaben finden Sie im Kapitel „Risiko- und Chancensituation“, Seite 32 ff.

Wesentliche Frequenzvergaben

	Vergabestart	Vergabeende	Frequenzbereiche (MHz)	Vergabeverfahren	Erworbene Frequenzen (MHz)	Frequenzinvestitionen
Albanien	Q3/2017	Q4/2017	800	Sealed Bid ^a oder Auktion	noch offen	noch offen
Griechenland	Q4/2016	Q1/2017	1500/1 800/2 600	Details noch offen	noch offen	noch offen
Mazedonien	Q2/2017	Q3/2017	900/1 800/3 500	Sealed Bid ^a oder Auktion	noch offen	noch offen
Montenegro	Q3/2016	Q3/2016	800/900/1 800/2 100/2 600	Auktion (CCA ^b)	2x20 in 800 MHz sowie weiteres Spektrum	27,3 Mio. €
Österreich	Q1/2017	Q2/2017	3 500/3 700	Auktion (CCA ^b erwartet)	noch offen	noch offen
Niederlande	Q2/2014	Q1/2016	2 100	Lizenzverlängerung bis 2020	2x20	24 Mio. €
Polen	Q1/2015	Q2/2016	800/2 600	Auktion (SMRA ^c)/ Sealed Bid ^a	2x10/2x15	ca. 4 Mrd. PLN (rund 1,0 Mrd. €)
Slowakei	Q1/2017	Q2/2017	1 800/3 700	Auktion (SMRA ^c)	noch offen	noch offen
Tschechische Republik	Q2/2016	Q2/2016	1 800/2 600	Auktion (SMRA ^c)	2x10/1x25	27 Mio. €
Tschechische Republik	Q1/2017	Q2/2017	3 700	Auktion (SMRA ^c) (erwartet)	noch offen	noch offen
Tschechische Republik	Q4/2016	Q1/2017	900/1 800	Lizenzverlängerung (erwartet)	noch offen	noch offen
USA	Q3/2016	Q1/2017 (erwartet)	600	Incentive Auction ^d	noch offen	noch offen

^a Abgabe eines einzelnen Gebots in verschlossenem Briefumschlag, z. T. sequenziell, in mehreren Vergaben.

^b Combinatorial Clock Auction, dreistufige Mehrrundenauktion für Spektrum aus allen Frequenzbändern.

^c Simultane elektronische Mehrrundenauktion mit aufsteigenden, parallelen Geboten für alle Bereiche.

^d Menge und Preise des zu handelnden Spektrums abhängig von der Abgabe des Spektrums durch Rundfunkanbieter.